

Texte 11:

1. Das Wohngebiet gilt als "Allgem. Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 (BauNVO).
2. Garagen sind nur auf den mit Ga und K bezeichneten Flächen als freistehende Garagen zulässig. Einstellplätze können anstelle der Garagen und auf den mit St bezeichneten Flächen sowie zwischen Garagen und Straßengrenze angelegt werden. Garagen innerhalb der Gebäude sind zulässig, falls die Abfahrten in das Untergeschoß fahrzeicher angelegt werden können und die äußere Gestaltung nicht störend wirkt. Unzulässig sind Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 t und für Kraftfahrzeuge, die über den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf hinausgehen.
3. Kleintierställe und Schuppen sind nur auf den mit K bezeichneteten Flächen zulässig.
4. Maß der baulichen Nutzung  
GRZ = 0, 3 max.  
Bauweise: offen  
Zahl der Vollgeschosse: Die Einschränke im Bebauungsplan sind zwingend.  
Grundstücksgröße: Mindestens 5 ar.  
Für die Stellung der Gebäude und die Firstrichtung gelten die Einzelzeichnungen im Bebauungsplan.
5. Traufhöhe bei 1-geschossiger Bauweise max. 4,00 m, gemessen am Hausgrund und zwischen neuem Gelände und Sparrenoberkante. Bei 2-geschossiger Bauweise max. 6,00 m, gemessen am Hausgrund zwischen neuem Gelände und Sparrenoberkante.
6. Alle 1-stockigen Gebäude beiderseits des Hummelbergwegs sind so zu gestalten, daß sie talseitig 2-stockig in Erscheinung treten.
7. Alle Gebäude, ausgenommen die in Ziffer 9 genannten, sind mit Giebeldächern zu versehen, wobei einhöftige Ausbildung insoweit zulässig ist, als der First nicht allzuweit von der Gebäudemitte abweicht.
8. Dachneigung: 27 - 30 Grad.  
Bei 1-geschossiger Bauweise sind 0,75 m Kniestock (bis Oberkantschwelle) zulässig.
9. Für Garagen, Kleintierställe und Schuppen sind Flachdächer vorgeschrieben. Die Höhe dieser Gebäude wird auf 2,20 m beschränkt. Bei Garagen, die an die Wohngebäude angebaut werden, sind Dachneigungen von 27 - 30 Grad zulässig.
10. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

11. Die Dacheindeckung hat mit rot oder braun engoblierten Ziegeln zu erfolgen. Zementziegel in diesen Farben sind ebenfalls zugelassen. Für eingeschossige Garagen, Kleintierställe und Schuppen werden Betondächer, Kleispreckdächer und rot oder braun einseifärbte Asbestzementplatten zugelassen.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen, zu verschalen oder mit Schindeln zu versehen. Stark auf-fallende Farben sind nicht zugelassen.

12. Nebengebäude (untergeordnete Gebäude gem. § 73 LBO) sind im Gebiet des Bebauungsplanes nicht zugelassen.

14. Grundstückseinfriedigungen sind entsprechend den dies-bezüglichen Vorschriften der Ortsbausatzung über allge-meine Bauvorschriften zu errichten. Die Einfriedigungsmauer er-forderlich ist, darf diese die Höhe von 1 m nicht über-schreiten. Höher entstehendes Gelände ist abzuhäuschen.

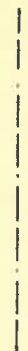
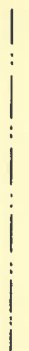
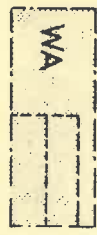
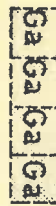
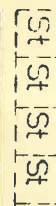





15. Auffüllungen und Abfüllungen sind nur bis 80 cm über oder unterhalb dem bestehenden Gelände zulässig. Die Geländeverhältnisse an den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen.

16. Die Zuleitungen für ~~Strom~~ und Telefon sind zu verkabeln.

Die veranschaulichten Pläne sind zu berücksichtigen.

1. Die Zuleitungen für ~~Strom~~ und Telefon sind zu verkabeln.

Legende:

- Baugrenze 
- Baulinie 
- Wohnbauflächen mit Bauschema Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 
- Garagenbauflächen 
- Stellplätze 
- Strassenverkehrsflächen 
- Öffentliche Parkflächen 
- Grünflächen 
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 (5) BBauG 
- Geplante Grenzen 

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss

vom ..... 29. NOV. 1965 .....

t..... *MW* .....  
Bürgermeister

Bearbeitet:

Württ. Landsiedlung G.m.b.H.  
Stuttgart  
Stuttgart, den. 29. NOV. 1965 . 1965

*S. Wimmermann*  
Ing. v. Vermessungstechnik

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinde-

ratsbeschluss vom... 29. NOV. 1965 .....

t..... *MW* .....  
Bürgermeister

Genehmigt durch Erlass des Landratsamts

Calw vom..... t.....

Rechtsverbindlich

mit Wirkung vom .....

.....  
Bürgermeister